



Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch Dr. Teply als Vorsitzenden sowie die weiteren Richter Mag. Hofmann und Dr. Kikinger in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Brauneis Klauser Prändl RechtsanwältengmbH in Wien, wider die beklagte Partei **Volkswagen AG**, Berliner Ring 2, D-38440 Wolfsburg, vertreten durch Dr. Thomas Kustor und Dr. Sabine Prossinger, Rechtsanwälte in Wien, wegen EUR 2.783.725,-- s.A. und Feststellung (EUR 239.500,--), über den Rekurs der klagenden Partei gegen den Beschluss des Landesgerichts Korneuburg vom 29.1.2019, 4 Cg 77/18s-13, in nichtöffentlicher Sitzung den

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

./I: Die Urkundenvorlagen bzw Schriftsätze der klagenden Partei vom 14.3.2019, 28.3.2019 und 26.4.2019 werden **zurückgewiesen**.

./II: Dem Rekurs wird **Folge gegeben** und der angefochtene Beschluss dahingehend abgeändert, dass er unter Einschluss des unbekämpft gebliebenen Teils insgesamt zu lauten hat wie folgt:

*„1. Der Antrag auf Senatsbesetzung nach § 7a JN wird abgewiesen.*

*2. Die Einrede der internationalen Unzuständigkeit*

wird verworfen.

3. Die Entscheidung über die auf diesen Teil des Zwischenstreits entfallenden Kosten bleibt der Endentscheidung über den Zwischenstreit vorbehalten"

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 5,559,80 (darin enthalten EUR 926,60 an Ust) bestimmten Kosten des Rekursverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der ordentliche Revisionsrekurs ist jeweils **zulässig**.

#### **B e g r ü n d u n g :**

Der **Kläger** ist ein nach § 29 KSchG zur Klage befugter Verband. Der Klage liegen Ansprüche von 515 aktuellen bzw. vormaligen Eigentümern von Fahrzeugen der Marken VW, Audi, Skoda und Seat aus dem Sachverhaltskomplex „VW-Abgasmanipulationen“ zu Grunde.

Er brachte im Wesentlichen vor, die Ansprüche der Verbraucher seien ihm zum Zwecke der Klagsführung abgetreten worden, wobei lediglich drei davon (118, 403 und 487) betraglich 15.000,-- Euro übersteigen und das Feststellungsinteresse (soweit geltend gemacht) mit EUR 500,-- beziffert wird. Der von der Beklagten aufgrund der Verletzung von Schutzgesetzen (Verordnung EG Nr. 715/2007), absichtlich sittenwidriger Schädigung und unlauterer Geschäftspraktiken zu verantwortende Schaden bestehe darin, dass die Verbraucher dem Händler bzw. Voreigentümer bei Vertragsabschluss einen Kaufpreis für ein nicht manipuliertes Fahrzeug bezahlt hätten, wohingegen die Fahrzeuge bedingt durch die Ausstattung des Motors mit einer einer Zulassung entgegen stehenden, verbotenen Software tatsächlich um zumindest 30 % weniger wert seien. Auch nach Durchführung des Softwareupdates sei der

Marktwert in diesem Ausmaß gemindert. Das Landesgericht Korneuburg sei sowohl international als auch sachlich zuständig. Sämtliche Verbraucher hätten ihre Fahrzeuge im Sprengel des angerufenen Gerichtes gekauft und übernommen. Dieser Ort sei als Ort des Schadenseintritts maßgeblich, sodass der Gerichtsstand nach Art 7 Nr 2 Brüssel Ia-VO gegeben sei. Da der höchste der gebündelten Ansprüche EUR 15.000,-- übersteige und § 227 ZPO eine gemeinsame Geltendmachung mit Ansprüchen, die diese Wertgrenze nicht erreichen, ermöglicht, sei auch die sachliche Zuständigkeit gegeben.

Die **Beklagte** bestritt ihre Haftung, erhob die die Einrede der internationalen und sachlichen Unzuständigkeit und beantragte die Entscheidung durch einen Senat gem § 7a JN. Sie brachte zur - hier zu beurteilenden - Zuständigkeitsfrage im Wesentlichen vor, die Voraussetzungen des Art 7 Nr 2 Brüssel Ia-VO lägen nicht vor. Der Erfolgsort liege nicht im Inland. Auf den Ort der Übergabe der Fahrzeuge abzustellen, sei nicht sachgerecht. Dieser sei für die Beklagte nicht vorhersehbar. Die Beweis- und Sachnähe liege vielmehr beim allgemeinen Gerichtsstand der Beklagten. Der geltend gemachte Schaden sei ein bloßer Sekundärschaden, an den nicht anzuknüpfen sei.

Mit dem angefochtenen **Beschluss** wies das **Erstgericht** den Antrag nach § 7a JN unbekämpft ab (Punkt 1.), erklärte sich für international unzuständig (Punkt 2.), wies die Klage zurück (Punkt 3.) und sprach aus, der Kläger habe seine Kosten selbst zu tragen (Punkt 4.).

Gegen diesen Beschluss richtet sich der fristgerechte **Rekurs** des **Klägers** wegen Nichtigkeit, Mangelhaftigkeit des Verfahrens, unrichtiger Tatsachenfeststellung

aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung sowie unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, die Einrede der internationalen und örtlichen Unzuständigkeit zu verwerfen und dem Erstgericht die Einleitung des Verfahrens unter Abstandnahme vom gebrauchten Zurückweisungsgrund aufzutragen sowie (ergänzend) die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit zu verwerfen. Hilfsweise wird beantragt, dem Erstgericht auch insoweit die ergänzende Entscheidung aufzutragen. In eventu wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Die Beklagte beantragt, dem Rekurs nicht Folge zu geben.

Der Rekurs ist berechtigt.

**Zu ./I:**

Jeder Partei steht nur eine einzige Rechtsmittelschrift zu. Weitere Rechtsmittelausführungen, Nachträge oder Ergänzungen sind selbst dann unzulässig, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Frist angebracht werden (RIS-Justiz RS0041666). Die weiteren Urkundenvorlagen und Schriftsätze des Klägers waren daher zurückzuweisen (RIS-Justiz RS0041666 [T56]).

**Zu ./II:**

**1.1.** Soweit der Kläger beanstandet, dass keine nachvollziehbaren Feststellungen getroffen worden seien und die Begründung des angefochtenen Beschlusses mangels Gliederung derart unzureichend sei, dass eine Überprüfung nicht mit ausreichender Sicherheit vorgenommen werden könne, und daher eine Nichtigkeit, jedenfalls aber ein relevanter Verfahrensmangel vorliege, ist ihm Folgendes zu entgegnen:

**1.2** Bei der Prüfung der internationalen Zuständigkeit ist grundsätzlich von den Klagsangaben

auszugehen. Sind die die Zuständigkeit begründenden Umstände zugleich Anspruchsvoraussetzungen (sog „doppelrelevante Tatsachen“), ist deren Richtigkeit zu unterstellen und nur eine Schlüssigkeitsprüfung durchzuführen, um den Zuständigkeitsstreit nicht mit einer weitergehenden Sachprüfung zu belasten (vgl RIS-Justiz RS0056159, RS0050455, RS0116404, RS0115860).

**1.3** Überdies besteht bei Beschlüssen gem § 428 Abs 2 ZPO selbst bei widerstreitenden Anträgen nur eine eingeschränkte Begründungspflicht. Insbesondere müssen diese nicht dieselbe Gliederung wie ein Urteil aufweisen; es genügt, wenn die Entscheidungsgrundlagen klar sind (vgl *M. Bydlinski in Fasching/Konecny*<sup>3</sup> III/2 § 428 ZPO Rz 3). Der Nichtigkeitsgrund der mangelnden Begründung ist nur dann gegeben, wenn die Entscheidung gar nicht oder so unzureichend begründet ist, dass sie sich nicht überprüfen lässt (RIS-Justiz RS0007484).

**1.4** Hier hat das Erstgericht in seinem schriftlichen Beschluss das Vorbringen der Streitparteien umrissen, umfassend die einschlägige europäische und österreichische Rechtsprechung dargelegt und sodann - ausgehend vom Vorbringen der Klägerin - eigene Erwägungen zur Subsumtion der konkreten Klage unter Art 7 Nr 2 Brüssel Ia-VO angestellt. Von einer mangelhaften, den Nichtigkeitsgrund nach § 477 Abs 1 Z 9 ZPO erfüllenden Begründung kann daher keine Rede sein.

Ebenso wenig sind die im Rahmen der Beweisträger vom Rekurswerber bekämpften Beschlussannahmen des Erstgerichtes als anfechtbare Tatsachenfeststellungen, sondern als rechtliche Argumente zu werten.

Im Übrigen wird der Rekurswerber auf folgende rechtlichen Ausführungen verwiesen.

2. Das Oberlandesgericht Wien hat erst jüngst in Verfahren gegen die Beklagte, in dem ein den abgetretenen Ansprüchen vergleichbarer Anspruch einer Einzelperson Gegenstand war, wie folgt ausgeführt (1 R 15/19m vom 4.3.2019; ebenso 1 R 34/19f vom 29.3.2019):

*„1.2. [...] Diese Zuständigkeit [nach Art 7 Nr 2 EuGVVO 2012] betrifft deliktische Schadenersatzansprüche, wie sie hier vom Kläger gegen die Beklagte geltend gemacht werden. Der „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“, umfasst dabei sowohl den Handlungsort als auch den Erfolgsort, sodass der Kläger bei einem Distanzdelikt zwischen Handlungsort und Erfolgsort wählen kann (RIS-Justiz RS0119142).*

1.3. Die Oberlandesgerichte Wien, Graz und Linz bejahen in ständiger Rechtsprechung unter Zustimmung von Teilen der Lehre die Zuständigkeit der österreichischen Gerichte für Klagen von Pkw-Käufern gegen die Herstellerin wegen des sogenannten Abgasmanipulationsskandals (zB OLG Wien 9.2.2017, 2 R 199/16y; 19.3.2018, 2 R 15/18t; 27.4.2018, 2 R 17/18m; 24.5.2018, 1 R 55/18t; 25.5.2018, 1 R 34/18d; 30.5.2018, 4 R 67/18d; 4.6.2018, 5 R 63/18y; 14.6.2018, 4 R 65/18k; 18.6.2018, 13 R 68/18t; 24.7.2018, 11 R 96/18w; 25.7.2018, 133 R 59/18a; 13.11.2018, 15 R 129/18b; 12.2.2019, 133 R 140/18p; OLG Graz 16. 5. 2018, 5 R 84/18i; 24.5.2018, 5 R 92/18s = VbR 2018/12; OLG Linz 6.10.2016, 3 R 123/16b = VbR 2017/57; die stRsp befürwortend Wallner, Nur ein bisschen schmutzig?, VbR 2017/57 sowie Schacherreiter, Die internationale Zuständigkeit für Klagen aus der VW-Abgasmanipulation, VbR 2018/96; vgl aber OLG Wien 26.2.2018, 4 R 15/18g wo bei einem C2C-Gebrauchtwagenkauf für den Primärschaden

auf den Erstkäufer des Fahrzeugs, zB durch den Generalimporteur abgestellt wird; aA auch Oberhammer, Deliktsgerichtsstand am Erfolgsort reiner Vermögensschäden, JBl 2018, 750).

Sie gehen - wie der Rekurs völlig richtig aufzeigt - davon aus, dass Erfolgsort iSd Art 7 Nr 2 EuGVVO für Schadenersatzansprüche des Käufers gegen die Kfz-Herstellerin mit Sitz in Deutschland wegen Manipulationen von Abgaswerten jener Ort ist, an dem der Käufer das Kfz vom Händler erworben und übergeben erhalten hat. Der in der Vermögensminderung (bezahlter Kaufpreis für ein Kfz mit manipulierter Software) liegende bloße Vermögensschaden des Käufers stelle nämlich keinen Folge-, sondern einen zuständigkeitsbegründenden Primärschaden dar. Der Gerichtsstand sei für die Herstellerin, die sich eines österreichischen Vertragshändlers bediene, auch ausreichend vorhersehbar und in Hinblick auf den Abschluss des Kaufvertrags und die Auslieferung des Kfz in Österreich auch sach- und beweisnah.

1.4. Darauf, wo oder von wem das Autohaus den Pkw erwarb, bevor es ihn dem Kläger verkaufte, kommt es nach der Rechtsprechung nicht an. Das Oberlandesgericht Wien ging selbst bei Erwerb eines Gebrauchtfahrzeugs von einem Autohändler davon aus, dass eine Vermögensminderung beim konkreten Kläger frühestens mit dem Ankauf und der Übergabe des Fahrzeugs in Österreich bewirkt werden konnte. An der Qualifikation des geltend gemachten Schadens des Klägers als Primärschaden ändere sich daher nicht einmal durch den Umstand etwas, dass er einen Gebrauchtwagen erworben habe (OLG Wien 18.6.2018, 13 R 68/18t Pkt 4).

[...]

1.6. Die Rekursbeantwortung zeigt auch durch den Hinweis auf Oberhammer, Deliktsgerichtsstand am Erfolgsort reiner Vermögensschäden, JBl 2018, 750 keine neuen Argumente auf, die Anlass böten, von der ständigen Rechtsprechung abzuweichen. Insbesondere scheint seine Prämisse zweifelhaft, dass die Gerichte am Sitz der Beklagten als sach- und beweisnah, objektiv am besten für die Beweiserhebung und Prozessdurchführung geeignet seien' [...]".

Diese Überlegungen stehen auch im Einklang mit den erst kürzlich - wenn auch im Zusammenhang mit Anlegerschäden - vom Obersten Gerichtshof zum Deliktsgerichtsstand getroffenen Rechtsausführungen (5 Ob 240/18g mit ausführlicher Darstellung der hRsp des EuGH sowie des OGH). Nach dem Vorbringen des Klägers trat der jeweilige Vermögensschaden - insoweit vergleichbar dem Erwerb nicht gewollter Veranlagungsprodukte infolge fehlerhafter Anlageberatung (vgl dazu Ris-Justiz RS0129706) - bereits mit dem Erwerb des mit einer manipulierten Abgassoftware ausgestatteten und daher nicht gewollten Fahrzeuges ein. Die Kläger hätten das Fahrzeug entweder gar nicht gekauft oder zumindest einen um den jeweiligen Klagsbetrag, der den Minderwert des Fahrzeuges aufgrund der Manipulation darstelle, reduzierten Kaufpreis gezahlt.

An der bisherigen hRsp ist daher auch im vorliegenden Verfahren festzuhalten, weil es bei einer Abtretung der Ansprüche bei den für den ursprünglich Geschädigten maßgeblichen Gerichtsstand bleibt (vgl Czernich in Czernich/Kodek/Mayr, Europäisches Gerichtsstand- und Vollstreckungsrecht Art 7 EuGVVO Rz

116 mwN) und die Beklagte keine wesentlichen neuen, nicht bereits berücksichtigten Argumente vorzubringen vermag.

**3. Sachliche Zuständigkeit - „Sammelklage nach österreichischem Recht“**

Zutreffend weist der Rekurswerber darauf hin, dass das Erstgericht - aufgrund der Verneinung der internationalen Zuständigkeit - über die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit noch nicht entschieden hat. Dies wird - mangels funktioneller Zuständigkeit des Rekursgerichtes (RIS-Justiz RS0042059) - vom Erstgericht nachzuholen und im Fall der Verneinung auch dieser Prozesseinrede das gesetzmäßige Verfahren über die Klage einzuleiten sein.

**4. Kosten**

Zwar ist im Rahmen eines Zwischenstreits über die Zuständigkeit auch eine vom Ausgang der Hauptsache unabhängige Kostenentscheidung über die vom allgemeinen Verfahrensaufwand abgrenzbaren Kosten zu treffen (RIS-Justiz RS0035955; *Obermaier*, Kostenhandbuch<sup>3</sup> Rz 1.330 f). Allerdings nahm der Kläger in seiner aufgetragenen Äußerung nicht nur zur Frage der - bereits vom Erstgericht behandelten - internationalen Zuständigkeit und der Senatsbesetzung (§ 7a JN) Stellung, sondern erstattete auch Vorbringen zur sachlichen Zuständigkeit. Da eine Entscheidung darüber noch ausständig ist, wird das Erstgericht bei Erledigung auch dieser Prozesseinrede gleichzeitig über die abgesondert dem gesamten Zwischenstreit zuzuordnenden Kosten zu entscheiden haben.

Die Entscheidung über die Kosten des Rekursverfahrens gründet sich auf §§ 41, 50 ZPO.

Der verzeichnete Erschwerniszuschlag von 25 % nach § 21 RATG steht allerdings nicht zu. Die Frage, ob eine gesondert zu honorierende Mehrleistung vorliegt, ist stets unter Rücksichtnahme auf die Kostenbemessungsgrundlage zu beantworten (9 Ob 20/10x). Das RATG geht pauschalierend davon aus, dass sich der Aufwand des Rechtsanwalts bei einem höheren Streitwert ebenfalls erhöht, weshalb das Honorar bei einem höheren Streitwert auch erheblich ansteigt (*Obermaier* aaO Rz 3.28). Bei den in § 21 Abs 1 RatG angesprochenen erheblich überdurchschnittlichen Leistungen muss es sich um Leistungen des Rechtsanwalts selbst handeln (RIS-Justiz RS0072301). Abzustellen ist somit auf den durchschnittlichen Aufwand für Schriftsätze im vergleichbaren Streitwertbereich. Die Ausführungen des Rekurswerber vermögen jedoch keinen Zuschlag zu rechtfertigen. Soweit auch insoweit die Mangelhaftigkeit des Beschlusses ins Treffen geführt wird, ist er auf obige Ausführungen (insbes Punkt 1.4.) zu verweisen. Die eingehende Befassung mit der einschlägigen Judikatur ist grundsätzlich, jedenfalls aber bei Verfahren mit derart hohen Streitwerten zu erwarten. Einen besonders zeitintensiven, über den auch bei vergleichbaren Fällen auftretenden, hinausgehenden Rechercheaufwand stellt die Rekurswerberin nicht dar. Auch vermag der bloße Hinweis auf die Verantwortung gegenüber den Konsumenten keine erhöhte Erschwernis iSe erhöhten Aufwandes zu begründen. Dass ein allenfalls schon im erstinstanzlichen Verfahren entstandener hoher Aufwand für Aktenstudium und rechtliche Recherchen nicht ohne weiteres auch im Rechtsmittelstadium neuerlich in derselben Intensität aufläuft, bleibt am Rande anzumerken.

5. Da im vorliegenden Fall ein in § 29 KSchG genannter Verband ihm zur Geltendmachung abgetretene Ansprüche klagsweise geltend macht, ist die Revision auch dann nicht jedenfalls unzulässig, wenn der Entscheidungsgegenstand - wie bei den bloß auf Zahlung gerichteten, abgetretener Ansprüchen (Nr 11, 57, 95, 111, 125, 161, 164, 202, 237, 263, 341, 354, 394, 407, 427, 492) - unter EUR 5.000,-- liegt (RIS-Justiz RS0122125 [T7]; *Kodek in Rechberger*<sup>4</sup> § 502 ZPO Rz 9c). Es erübrigt sich folglich auch eine Bewertung der mit Feststellungsbegehren verbundenen Ansprüche (*Kodek aaO* § 500 ZPO Rz 8).

Der ordentliche Revisionsrekurs war - mangels Vorliegen der Voraussetzungen des § 55 JN (vgl RIS-Justiz RS0042882; OLG Wien: 129 R 25/19y [unveröffentlicht]) war ein gesonderter Ausspruch (RIS-Justiz RS0042741 [T11]) hinsichtlich aller abgetretenen Ansprüche erforderlich - zuzulassen, weil noch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zur internationalen Zuständigkeit für Schadenersatzklagen von Pkw-Käufern gegen die Herstellerin wegen behaupteter Abgasmanipulationssoftware vorliegt. Schon in Hinblick auf die divergierenden Lehrmeinungen sowie die unterschiedlichen, in der Klage - teils ohne nähere Differenzierung - verbundenen Ansprüche handelt es sich um wesentliche Rechtsfragen iSd § 528 Abs 1 ZPO. Insbesondere stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob der geltend gemachte Schaden und darauf aufbauend der für die Zuständigkeitsfrage maßgebliche Ort des primären Schadenseintritts (*Simotta in Fasching/Konecny*<sup>2</sup> Art 5 EuGVVO Rz 323 mwN) bei jenen Ansprüchen, deren Zedent noch im Besitz des Fahrzeuges ist einerseits und jenen, bei denen bereits eine

Weiterveräußerung erfolgte, andererseits, gleich zu beurteilen ist.

Oberlandesgericht Wien  
1011 Wien, Schmerlingplatz 11  
Abt. 2, am 9. Mai 2019

**Dr. Herbert Teply**  
Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG